

Sollten Medien die Herkunft von Tatverdächtigen nennen?

Hintergrundwissen aus der kriminologischen Forschung

Prof. Dr. Tobias Singelstein / Dr. Christian Walburg (Juni 2021)

Inhalt

Was sagt die Herkunft im Kontext von Straftaten aus?	3
Verzerrung durch Herkunftsnennung in den Medien.....	5
Gesellschaftliche Folgen der Herkunftsnennung	7
Wann ist die Herkunftsnennung sinnvoll?.....	8
Beispiele in der Berichterstattung	10
Fazit	13

Einleitung

Wenn Journalist:innen über Straftaten berichten, stehen sie immer wieder vor Fragen wie diesen: Sollte man die Staatsangehörigkeit oder das Herkunftsland¹ eines oder einer Tatverdächtigen erwähnen? Welche Rolle spielt eine Zuwanderungsgeschichte² im Kontext von Kriminalität?

Einerseits kann es in manchen Fällen für das Verständnis eines Geschehens hilfreich sein, neben anderen Faktoren auch das Herkunftsland oder eine Zuwanderungsgeschichte von Beteiligten zu kennen. Zudem sehen sich Journalist:innen mitunter dem Vorwurf ausgesetzt, etwas zu verschweigen und nicht „die ganze Wahrheit“ zu berichten, wenn sie die Herkunft nicht nennen – jedenfalls, soweit der oder die Tatverdächtige ausländischer Herkunft ist.³

Andererseits stellt eine Nennung solcher Umstände leicht falsche Zusammenhänge her und begründet die Gefahr der Stigmatisierung von Minderheiten. Nichts ist so sehr geeignet, soziale Gruppen abzuwerten und auszugrenzen, wie das Etikett des Kriminellen; das Thema Kriminalität wird immer wieder genutzt, um Feindbilder zu schaffen.

In dieser Expertise stellen wir Erkenntnisse aus der kriminologischen Forschung vor, die bei der journalistischen Arbeit hilfreich sein können. Dies soll eine Wissensbasis für die Entscheidung schaffen, in welchen Situationen die Nennung inhaltlich angezeigt ist und wann nicht. Ziel ist, dass Journalist:innen ihre Abwägung – unter Zeitdruck, aber doch auf Grundlage möglichst umfassender Informationen – selbst treffen können.

¹ Die Aspekte Staatsangehörigkeit und Herkunfts- bzw. Geburtsland sind nicht deckungsgleich. So ist eine eingebürgerte Migrantin per Definition in einem anderen Land geboren und möglicherweise auch aufgewachsen, sie hat aber die deutsche Staatsangehörigkeit. Umgekehrt kann ein im Inland geborener Nachkomme von Einwanderern (zum Beispiel ein Angehöriger der zweiten Migrantengeneration), soweit er nicht qua Geburt oder durch Einbürgerung den deutschen Pass erlangt hat, ausschließlich ausländischer Staatsangehöriger sein, er selbst ist jedoch nicht ausländischer Herkunft. Er würde jedoch zu den Menschen mit (familiärer) Zuwanderungsgeschichte bzw. mit Migrationshintergrund sowie in den Kriminalstatistiken aufgrund seiner Staatsangehörigkeit als „Ausländer“ gezählt. In Kurzmitteilungen der Polizei und in der journalistischen Praxis wird vielfach das rechtliche Kriterium der Staatsangehörigkeit benannt: Dabei kann es sich um eine selbst zugewanderte Person handeln, aber auch um einen (nicht eingebürgerten) Nachkommen von Einwanderern oder um eine Person, die sich – ohne Migrant:in zu sein – nur vorübergehend in Deutschland aufhält.

² Damit sind hier Menschen gemeint, die selbst oder deren Eltern zugewandert sind; s. ergänzend Fn. 1.

³ Eine ausbleibende oder zu zurückhaltende Benennung der deutschen Herkunft von Tatverdächtigen ohne Migrationshintergrund wird selten gerügt.

Das Wichtigste in Kürze

- Kriminalität ist Folge einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere von Lebensumständen und Lebenserfahrungen. Herkunft und Zuwanderungsgeschichte sind dabei nicht entscheidend. Sie können allenfalls zuweilen – als einer von vielen möglichen Hintergrundfaktoren – eine indirekte Rolle spielen. Inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen.
- Die bloße Nennung von Herkunft oder Zuwanderungsgeschichte trägt daher nicht zum besseren Verständnis eines Geschehens bei. Hingegen ist sie geeignet, Vorurteile und Stigmatisierungen zu verstärken.
- Der Pressekodex sieht die Nennung nur in Ausnahmefällen vor, wenn ein begründetes öffentliches Interesse besteht. Dies setzt erstens voraus, dass Herkunft oder Zuwanderungsgeschichte überhaupt ein Erklärungswert zukommt. Zweitens ist das Interesse mit den negativen Folgen der Nennung abzuwägen.
- Angesichts dessen hängt die Entscheidung über die Herkunftsnennung maßgeblich von der Form der Berichterstattung ab. Ist ein Erklärungswert gegeben, kommt eine Nennung umso eher in Betracht, je ausführlicher der jeweilige Beitrag ist, je mehr die (nur indirekte) Bedeutung von Herkunft oder Zuwanderungsgeschichte erläutert und je stärker sie neben anderen Entstehungszusammenhängen von Kriminalität eingeordnet wird. Vor allem in kurzen Berichten kann durch die Nennung der vermeintliche Eindruck entstehen, diese Umstände seien für das Geschehen von hervorgehobener Bedeutung. Auch in ausführlicheren Beiträgen sollte genau geprüft werden, ob die Information tatsächlich zum Verständnis des Geschehens beiträgt.

CHECKLISTE: Nennung der Herkunft von Tatverdächtigen

- Bei Berichten über Straftaten sollten Journalist:innen genau abwägen, ob sie die Staatsangehörigkeit oder den Migrationshintergrund von Tatverdächtigen nennen. Ein „begründetes öffentliches Interesse“ besteht nur, wenn
 1. die Herkunft zum Verständnis des Geschehens wichtig ist („Erklärungswert“) und
 2. dies schwerer wiegt als die negativen Folgen der Nennung („Stigmatisierungsgefahr“).
- Als Faustregel kann gelten: Je kürzer der Text ist, desto eher sollte auf die Nennung verzichtet werden.
- In Überschriften sollte die Herkunft nur in besonderen Ausnahmefällen stehen.
- Wenn die Herkunft genannt wird, sollte im Text erklärt werden, *wie* die Zuwanderungsgeschichte zur Erklärung des Geschehens beiträgt.

Was sagt die Herkunft im Kontext von Straftaten aus?

Ob Menschen Straftaten begehen oder nicht, wird durch vielerlei Faktoren beeinflusst. Es ist das Ergebnis eines Zusammenspiels aus gegenwärtigen Umständen und vielfältigen Einflüssen im Verlauf des Lebens eines Menschen. Die eigene oder familiäre Zuwanderungsgeschichte sowie die Staatsangehörigkeit sind nur zwei Aspekte unter sehr vielen, die den Lebensweg und die Lebensumstände eines Menschen prägen können. Und sie tun dies individuell sehr unterschiedlich, weshalb pauschale Aussagen verfehlt sind.

Zwar wird auch unter Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Zuwanderungsgeschichte nur ein kleiner Teil straffällig, allerdings ist der Anteil insgesamt etwas höher als bei Menschen ohne Migrationsbezüge.⁴ Das bedeutet jedoch nicht, dass die Straffälligkeit direkt und ursächlich auf die ausländische Herkunft zurückzuführen ist. Zu erhöhten Kriminalitätsraten kann beitragen, dass Menschen ausländischer Herkunft von der Bevölkerung eher angezeigt und von Strafverfolgungsbehörden häufiger kontrolliert werden.⁵ Zum Teil ist ein größeres Aufkommen bestimmter Formen von Kriminalität auch auf eine stärkere Verbreitung prekärer Lebenslagen unter Migrant:innen oder in bestimmten Migrant:innengruppen zurückzuführen, das heißt auf einen erhöhten Anteil von Menschen mit geringer sozialer Einbindung, brüchiger sozialer Anerkennung und ungünstigen Perspek-

tiven. Die eigene oder elterliche Zuwanderungsgeschichte kann hierbei ein Hintergrundfaktor sein und die schlechtere soziale Lage beeinflussen.

Speziell unter den in den vergangenen Jahren neu zugewanderten Schutzsuchenden fand sich überdies ein im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich erhöhter Anteil von jungen Männern – eine kriminalstatistisch stets besonders relevante Gruppe, unabhängig von der Herkunft.

Zuweilen kann die eigene Migrationserfahrung individuell aber auch von direkterer Bedeutung sein. Entsprechende Hinweise gibt es etwa mit Blick auf mögliche Auswirkungen von Gewalterfahrungen in durch Krieg zerrütteten Herkunftsländern oder Fluchtsituationen auf die eigene Gewaltdisposition.⁶ Darüber hinaus können schwach ausgebildete staatliche Strukturen in den Herkunftsländern die Orientierung an gewaltaffinen Konfliktlösungsstrategien und Ehrvorstellungen in gewissem Maße begünstigen.⁷ Auch gewaltsame elterliche Erziehungsstile sind in manchen Herkunftsgesellschaften weiter verbreitet als heutzutage in Deutschland.⁸

Bei alledem ist allerdings stets im Blick zu behalten, dass das Verhalten von Menschen weder durch ungünstige soziale Verhältnisse im Aufnahmeland noch durch belastende Erfahrungen im Herkunftsland festgelegt ist.

⁴ Überblick bei Christian Walburg: Migration und Kriminalität. Erfahrungen und neuere Entwicklungen, Bundeszentrale für politische Bildung 2020, <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/301624/migration-und-kriminalitaet>.

⁵ Christian Pfeiffer/Dirk Baier/Sören Kliem: Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer. Zürich 2018, S. 74 ff., <https://tinyurl.com/2mdbh7fj>

⁶ Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina: Traumatisierte Flüchtlinge – schnelle Hilfe ist jetzt nötig, Halle (Saale) 2018, S. 19.

⁷ Anina Schwarzenbach/Justice Tankebe/Dietrich Oberwittler: In Their Own Hands: Young People and Self-Justice Retaliation in Germany, Crime & Delinquency 2020, doi:10.1177/0011128720948032; Christian Pfeiffer/Dirk Baier/Sören Kliem (Fn. 5), S. 74 u. 89.

⁸ Murray A. Straus: Prevalence, societal causes, and trends in corporal punishment by parents in world perspective, Law and Contemporary Problems 2010 (73/2), S. 1-30.

Diese Einflüsse können vielmehr durch vielfältige Schutzfaktoren kompensiert werden und wirken sich individuell unterschiedlich aus. Auch unter jungen Menschen aus sozial benachteiligten Verhältnissen wird nur ein kleiner Teil (zumal wiederholt und schwer) straffällig.⁹ Und unter Schutzsuchenden aus Kriegsregionen fällt nur ein kleiner Teil selbst mit Gewalt auf; in nochmals gesteigertem Maße gilt dies für schwere Gewalt.¹⁰

Zusammenfassend betrachtet sind Staatsangehörigkeit und Migrationsgeschichte im Kontext von Kriminalität ohne unmittelbaren Erklärungswert. Es zählen vielmehr die individuelle Lebensgeschichte und die konkreten Lebensumstände, in denen Menschen aufwachsen und leben.¹¹

Die Nennung trägt in der Regel nicht zur Nachvollziehbarkeit eines Geschehens bei und vermittelt den Eindruck einer Kausalität, wo es keine gibt. Sie schafft auch keine Transparenz, wie häufig argumentiert wird, vor allem wenn die für eine Straftat wesentlichen Faktoren daneben gerade nicht erwähnt werden, wie der soziale und familiäre Hintergrund, Bildung, das Freundes- und Wohnumfeld, individuelle Merkmale wie Normorientierungen und Selbstkontrolle sowie die situativen Begebenheiten bei der Tat.

⁹ Per-Olof H. Wikström/Kyle Treiber: Social Disadvantage: A Criminological Puzzle, *American Behavioral Scientist* 2016 (60/10), S. 1232-1259.

¹⁰ Arnold Wieczorek/Katharina Lorey: Schwere Gewalkriminalität im Kontext von Zuwanderung, *Kriminalistik* 2019 (1), S. 17 (S. 19 ff.); Ralf Kölbel: Migration und amtlich erfasste Sexualdelinquenz: Eine kriminologische Forschungsnotiz, *Neue Kriminalpolitik* 2020 (32/3), S. 321-340.

¹¹ Thomas Feltes/Rahel Weingärtner/Marvin Weigert: „Ausländerkriminalität“, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 2016 (36/5-6), S. 157 (S. 164); Karl-Ludwig Kunz/Tobias Singelstein: *Kriminologie*, 7. Auflage, Bern 2016, § 18 Rn. 13 ff.; Frank Neubacher: *Kriminologie*, 4. Aufl., Baden-Baden 2020, Kap. 16, Rn. 3 u. 8.

Verzerrung durch Herkunftsnennung in den Medien

Trotz des geringen Informationswerts wird die Herkunft von Tatverdächtigen in deutschen Medien seit einigen Jahren immer häufiger genannt. In einer Erhebung von 413 Fernseh- und Zeitschriftenbeiträgen konnte festgestellt werden, dass 2019 fast jeder dritte Fernsehbeitrag (31,4%) über Gewaltkriminalität auf die Herkunft der Tatverdächtigen verwies, bei Beiträgen überregionaler Tageszeitungen erfolgte dies sogar noch häufiger (44,1%).¹² Verglichen mit 2017 hatte sich der Anteil in der Fernsehberichterstattung damit fast verdoppelt; im Jahr 2014 spielte die Herkunft in der TV-Berichterstattung praktisch keine Rolle.¹³

Wendepunkt in dieser Frage waren die Geschehnisse der Kölner Silvesternacht 2015/16, die die Diskussion über die Herkunftsnennung neu entfachten. Zum Teil sahen sich die Medien danach sogar dem Vorwurf ausgesetzt, sie würden Straftaten von Eingewanderten und Geflüchteten gezielt verschweigen oder verharmlosen. Dies hat erstens dazu geführt, dass manche Medien von sich aus dazu übergegangen sind, die Herkunft häufiger oder stets zu berichten.¹⁴

Zweitens wurde im März 2017 die einschlägige Richtlinie 12.1 des Pressekodex geändert, die bis dahin eine Nennung der Herkunft nur bei „begründetem Sachzusammenhang“ vorsah, um der Stigmatisierung von Minderheiten vorzubeugen. Drittens sind auch einzelne Innenministerien dazu übergegangen, in Pressemeldungen der Polizei häufiger die Herkunft von Tatverdächtigen nennen zu lassen.¹⁵ Begründungen hierfür waren jeweils, dass man eine Thematisierung ohnehin nicht verhindern könne, andernfalls Spekulationen die Debatte bestimmen würden, und es ein berechtigtes Informationsinteresse zu dieser Frage gebe. Die diesbezügliche Praxis ist jedoch regional sehr unterschiedlich.¹⁶

Diese Entwicklung hat zu einer stark verzerrten Berichterstattung über Kriminalitätsergebnisse geführt. Zum einen wird über Straftaten deutlich häufiger berichtet, wenn die Tatverdächtigen einen Fluchthintergrund haben, solche Inhalte werden also stärker für die Berichterstattung ausgewählt. Unmittelbar nach der Kölner Silvesternacht wurden mutmaßlich von Geflüchteten begangene Straftaten in den Medien zu einer Ereignisserei verknüpft, und die Berichterstattung über Tatverdächtige mit Flucht- oder Migrationsgeschichte nahm schnell drastisch zu.¹⁷

¹² Thomas Hestermann: Wie häufig nennen Medien die Herkunft von Tatverdächtigen. Eine Expertise für den Mediendienst Integration, Berlin 2019, S. 2, <https://tinyurl.com/fevzx4mv>

¹³ Thomas Hestermann, (Fn. 12), S. 5; s. auch Anja Dittrich/Christoph Klimmt: Erwähnung der Täterherkunft in der Verbrechensberichterstattung: Welchen Effekt hat die populistische Medienschelte?, *Neue Kriminalpolitik* 2021 (33/1), S. 28-45.

¹⁴ So bspw. die Sächsische Zeitung im Jahr 2016, s. <https://www.saechsische.de/fakten-gegen-geruechte-3434300.html>.

¹⁵ Thomas Hestermann, Die Getriebenen. Immer häufiger berichten Leitmedien über ausländische Tatverdächtige und folgen damit rechtspopulistischen Deutungsmustern, *Neue Kriminalpolitik* 2021 (33/1), S. 60 ff.

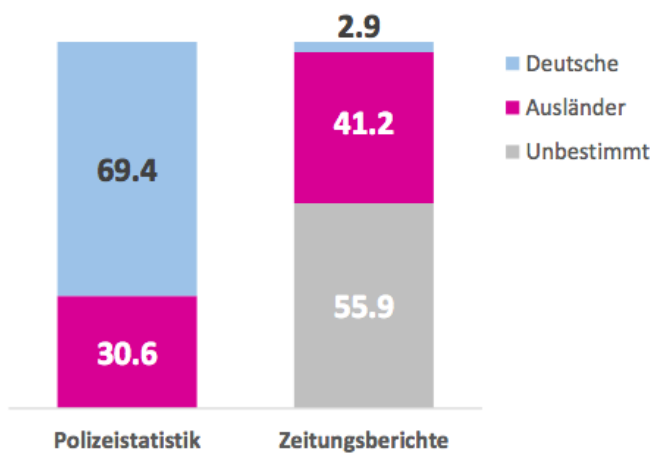
¹⁶ <https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/polizei-pressemittelungen-nationalitaeten-101.html>.

¹⁷ Florian Arendt/Hans-Bernd Brosius/Patricia Hauck: Die Auswirkung des Schlüsselereignisses „Silvesternacht in Köln“ auf die Kriminalitätsberichterstattung, *Publizistik* 2017 (62/2), S. 135-152; Thomas Feltes et al.: Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Flucht als Sicherheitsproblem“, Bochum 2020, S. 178 ff., <https://tinyurl.com/477nadyt>

Zum anderen wird die Herkunft bei nicht-deutschen Tatverdächtigen sehr viel häufiger genannt als bei deutschen Tatverdächtigen, wie eine Untersuchung von Hestermann zeigen konnte. In Fernsehberichten wurden 2019 ausländische Tatverdächtige 19-mal häufiger erwähnt, als es ihrem statistischen Anteil an allen Tatverdächtigen entspricht, in Zeitungsberichten 32-mal häufiger.¹⁸

Deutsche Tatverdächtige wurden nur in 2,9% der Zeitungsberichte als solche benannt, während ihr Anteil in der Polizeilichen Kriminalstatistik knapp 70% betrug. Umgekehrt handelte es sich, soweit die Herkunft des oder der Tatverdächtigen in Zeitungsberichten benannt wurde, in über 93% um Ausländer:innen. Bei Gewalttaten mit Messern wurde fast ausschließlich eine ausländische Herkunft benannt.¹⁹

Abb.4 Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2018 und Zeitungsberichterstattung 2019



Zusammenfassend gesehen sind die Medien seit der Kölner Silvesternacht 2015/2016 zwar vielfach getrieben von dem Anspruch, genau hinzusehen und das Thema angemessen zu behandeln. In der Praxis ist aber das Gegenteil eingetreten.

Die häufigere Berichterstattung über Straftaten mit ausländischen Tatverdächtigen und die häufigere Nennung von deren Herkunft hat zu einem einseitigen Fokus auf ausländische Tatverdächtige geführt, so dass der mediale Blick nicht klarer, sondern verzerrter geworden ist.²⁰

¹⁸ Thomas Hestermann (Fn. 12), S. 6.

¹⁹ Thomas Hestermann (Fn. 12), S. 8, 10.

²⁰ Thomas Hestermann (Fn. 12), S. 14.

Gesellschaftliche Folgen der Herkunftsnennung

Die Nennung von Herkunft oder Zuwanderungsgeschichte hat über die Verzerrung hinaus weitergehende gesellschaftliche Wirkungen. Zum einen kann der Eindruck entstehen, dass diese eine unmittelbare, bedeutsame Ursache für kriminelles Verhalten darstellen würden. Zum anderen befördert die Nennung Gruppenkonstruktionen gegenüber Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, die infolgedessen weniger als Individuen, sondern als Angehörige einer bestimmten Gruppe wahrgenommen werden. Diese Wirkungen würden selbst bei einer die Kriminalstatistiken gleichmäßig abbildenden Berichterstattung über deutsche und ausländische Tatverdächtige erhalten bleiben.

Das Benennen von Staatsangehörigkeit oder Zuwanderungsgeschichte vermittelt den Eindruck, dieser Umstand sei wesentlich für die Begehung der Tat oder deren Verständnis, denn Rezipient:innen erwarten solche Informationen, die zum Verständnis eines Sachverhalts relevant sind. Ein solcher Zusammenhang besteht jedoch, wie ausgeführt, allenfalls sehr bedingt. Während Straftaten bei Tatverdächtigen ohne Migrationsbezüge tendenziell eher als Folge individueller Fehlentwicklung wahrgenommen werden, werden Delikte bei „den Anderen“ zuweilen sehr schnell und pauschal auf die Zuwanderungsgeschichte zurückgeführt sowie auf Verhältnisse im Herkunftsland, die nicht selten verzerrt oder zu undifferenziert wahrgenommen werden. Dies kann zu erheblichen Fehlschlüssen führen und einer Ethnisierung des komplexen sozialen Phänomens Kriminalität Vorschub leisten. Die Herkunftsnennung führt so dazu, dass ein direkter Zusammenhang zwischen Herkunft und Kriminalität hergestellt wird, der so nicht besteht.

Die Nennung der Herkunft ermöglicht, verfestigt oder verstärkt weiterhin eine Wahrnehmung, wonach (bestimmte Formen von) Kriminalität insbesondere ein Problem bestimmter gesellschaftlicher Gruppen seien. Dies negiert nicht nur die höchst unterschiedlichen Lebenssituationen der so gruppierten Menschen sowie den Umstand, dass auch in diesen Gruppen stets nur eine kleine Minderheit Straftaten begeht. Diese Thematisierung führt auch zu Gruppenkonstruktionen, die die Grundlage für rassistische Pauschalisierungen und sozialen Ausschluss bilden. Einerseits entstehen oder verfestigen sich auf diese Weise Stereotype und Vorurteile, die Angehörige solcher Gruppen – zum Beispiel Geflüchtete – mit der Begehung von Straftaten in Verbindung bringen. Diese werden dann eher als verdächtig oder gefährlich wahrgenommen und stigmatisiert.²¹

Andererseits sind mit solchen Gruppenkonstruktionen Prozesse des *Othering* verbunden. Angehörige solcher Gruppen werden als anders, als abweichend von der Mehrheitsgesellschaft beschrieben; auf diese Weise wird ihre Zugehörigkeit zur Gesellschaft infrage gestellt.

Die Berichterstattung über Kriminalität trifft an diesem Punkt auf eine Gesellschaft, die in Teilen von rassistischen Denkmustern geprägt ist, und in der eine etablierte extreme Rechte gezielt versucht, die Themen Migration und Kriminalität miteinander zu verknüpfen.²² Diese greift damit einen uralten und in vielen Gesellschaften gegenwärtigen rassistischen Topos – Kriminalität als Problem der Fremden – auf und versucht diesen für die eigene Politik zu instrumentalisieren.

²¹ Anja Dittrich/Christoph Klimmt (Fn. 13), S. 30.

²² Anja Dittrich/Christoph Klimmt (Fn. 13), S. 31.

Wann ist die Herkunfts-nennung sinnvoll?

Aus kriminologischer Perspektive kommt Herkunft, Staatsangehörigkeit oder Zuwanderungsgeschichte von Tatverdächtigen nur ein geringer Informations- bzw. Erklärungswert zu; gleichzeitig ist deren Nennung mit erheblichen gesellschaftlichen Wirkungen verbunden.

Eine Nennung sollte daher nur ausnahmsweise, bei entsprechendem Anlass und mit angemessener Einordnung erfolgen. **Richtlinie 12.1 des Pressekodex** sieht insofern vor:

„In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.“

Es handelt sich also um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis: In der Regel soll die Zugehörigkeit nicht genannt werden, sondern nur, wenn ausnahmsweise ein begründetes öffentliches Interesse besteht. Wann und warum dies der Fall ist, wird in der Regelung selbst nicht genauer definiert. In den Leitsätzen zur Richtlinie 12.1 wird jedoch klargestellt, dass reine Neugier kein öffentliches Interesse begründet, und es wird beispielhaft aufgeführt, in welchen Fällen ein öffentliches Interesse gegeben sein kann.²³ Die Entscheidung im konkreten Einzelfall liegt jedoch bei den Journalist:innen bzw. bei der Redaktion.

²³ Leitsätze zur Richtlinie 12.1, Deutscher Presserat, <https://www.presserat.de/leitsaetze-zur-richtlinie-12-1.html>.

Für die genauere Klärung der Frage, wann ein **begründetes öffentliches Interesse** besteht, kann auf die ausgeführten kriminologischen Befunde zurückgegriffen werden.

- Eine Nennung kann zum einen angezeigt sein, wenn sie im Einzelfall ausnahmsweise zu einem besseren Verständnis des Geschehens beitragen kann, wenn dieser Information also ein eigenständiger Erklärungswert zukommt. Ist die Angabe so wichtig für das Verständnis, dass sie auch beibehalten würde, wenn sie durch Merkmale von Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft (etwa „christlich-deutsche Diebesbande“²⁴) oder einer nicht-diskriminierten Minderheit (etwa „niederländischer Messerstecher“) ausgetauscht würde?²⁵
- Ein weiterer Grund für ein „begründetes öffentliches Interesse“ könnte sein, dass die Tat aufgrund ihrer Schwere und anderer spezieller Umstände besonderes öffentliches Interesse erregt hat, und Tatverdächtige daher als relative Person der Zeitgeschichte angesehen werden können. In solchen Fällen kann das Persönlichkeitsrecht zurücktreten, und es dürfen teilweise in der Berichterstattung der volle Name sowie Fotos des*r Verdächtigen präsentiert werden.²⁶
- Solche Gründe für ein „öffentliches Interesse“ müssen mit den möglichen negativen Folgen einer Nennung in Form von Stigmatisierungen und Gruppenkonstruktionen abgewogen werden. Für deren Gewicht ist auch relevant, welches Format die jeweilige Berichterstattung hat. Handelt es sich um ein ausführliches Porträt des Werdegangs des*r Tatverdächtigen, bei dem die Herkunft als eines von vielen Merkmalen erwähnt und eingeordnet wird, sind die negativen Folgen andere als bei der Nennung in einer Kurzmeldung.

²⁴ Hendrik Cremer: Zur Nennung der Herkunft von Tatverdächtigen durch die Polizei, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2016, S. 4., <https://tinyurl.com/3duvfanf>

²⁵ Ebd.

²⁶ Vgl. BeckOK InfoMedienR/Herrmann, 31. Ed. 1.2.2021, KunstUrhG § 23 Rn. 6.1. f.

Beispiele in der Berichterstattung

Dieser Maßstab lässt sich beispielhaft anhand von verschiedenen Fallkonstellationen verdeutlichen. In manchen Situationen ist ein eigenständiger Erklärungswert nicht gegeben, in anderen hingegen möglich. Dies ist dann im Einzelfall mit den möglichen negativen Folgen der Nennung abzuwägen, wobei es entscheidend auch auf die Art der Nennung und die jeweilige Form der Berichterstattung ankommt.

- Soweit es sich um **in Deutschland aufgewachsene** (und damit auch hierzulande sozialisierte) **Tatverdächtige** handelt, besteht im Grundsatz kein Anlass, die Staatsangehörigkeit oder Herkunft der (Groß-) Eltern zu nennen. Speziell bei Straftaten im Jugendalter geht es – bei Jugendlichen mit oder ohne Migrationshintergrund – häufig um alterstypisches Austesten von Grenzen im Rahmen des Sozialisationsprozesses, um Risikoverhalten sowie nicht zuletzt auch um das Erlangen von Selbstwert und Anerkennung in einer Gruppe.²⁷ Bei Gewaltdelikten spielt häufig auch Enthemmung aufgrund von Alkoholkonsum eine Rolle.
- Insbesondere in längeren Beiträgen kann es zuweilen von Interesse sein, mögliche individuelle und familiäre Schwierigkeiten des Fußfassens in einer (ggf. für die Eltern) neuen Gesellschaft sowie dabei zum Tragen kommende Ausgrenzungserfahrungen zu thematisieren.²⁸ Auch hier ist aber vor pauschalen Annahmen und Ferndiagnosen zu warnen, wonach delinquentes Verhalten von Jugendlichen aus Einwandererfamilien stets als in seinen Ursachen andersartig und als Ergebnis von migrations-spezifischen Integrationsproblemen zu werten ist. Diese können im Einzelfall eine Rolle spielen, dies ist aber kein Automatismus. Ein Beispiel dafür sind die Ausschreitungen in Stuttgart im Juni 2020. Zwar hatte ein größerer Teil der ermittelten Tatverdächtigen einen Migrationshintergrund. Allerdings sind die Betroffenen ganz überwiegend in Deutschland aufgewachsen.²⁹ Nach bisherigem Kenntnisstand waren die sehr heterogenen Zuwanderungsgeschichten der Familien und etwaige migrations-spezifische „Integrationsprobleme“ nicht von zentraler Bedeutung für die Erklärung der Vorkommnisse.
- Eine Nennung kann im Einzelfall sinnvoll sein, wenn bei dem Geschehen gerade der Minderheitenstatus und mögliche **Diskriminierungserfahrungen** der Beteiligten eine Rolle spielen; man denke etwa an die Ausschreitungen in Pariser Vorstädten und anderen französischen Metropolen im Jahr 2005. In solchen Fällen sollten dann aber diese Umstände, nicht die Zuwanderungsgeschichte in den Vordergrund gerückt werden.
- Zuweilen wird in Berichten über **körperliche Auseinandersetzungen, zum Beispiel Schlägereien, an denen Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte beteiligt** waren, einseitig auf vermeintliche Konfliktlösungstraditionen in den Herkunftsländern der Eltern als wesentliche Ursache

²⁷ Bernd Dollinger/Michael Schabdach: Jugendkriminalität. Eine Einführung, Wiesbaden 2013.

²⁸ S. hierzu bspw. Aladin El-Mafaalani/Ahmet Toprak: Muslimische Kinder und Jugendliche in Deutschland (3. Aufl.), Sankt Augustin/Berlin 2017., <https://tinyurl.com/3rfp7n3y>

²⁹ Von 100 ermittelten Tatverdächtigen hatten 17 Personen keinen Migrationshintergrund. Von den 83 Personen mit Migrationshintergrund waren 49 deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund sowie 34 Personen mit einer nicht-deutschen Staatsbürgerschaft. Quelle: http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8931_D.pdf (Seite 3).

Bezug genommen. Ein „Code der Straße“, wonach in bestimmten Situationen eine gewaltsame Reaktion erfolgen muss, um nicht als „schwach“ dazustehen, ist jedoch länder- und kulturübergreifend bei manchen jungen Männern zu beobachten.³⁰

Gewaltlegitimierende Männlichkeitsverständnisse werden zudem auch unter Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte nur von einer Minderheit geteilt. Sie können auch eine Folge von Marginalisierung und ausbleibenden Anerkennungserfahrungen sein.³¹ Erklärungen, die sich einseitig auf die Herkunft beziehen, sind verfehlt.

- Zu erheblichen Fehlschlüssen kann es führen, wenn (herkunftsübergreifend generell seltene) **sehr schwere Gewalttaten** vorschnell auf die ausländische Herkunft oder die vermeintliche Zugehörigkeit zu bestimmten „Kulturkreisen“ zurückgeführt werden.³² Täter:innen solcher Delikte, auch unter Partner:innen und in der Familie, haben vor allem eine bestimmte Lebensgeschichte und gewisse Lebensumstände gemein, nicht eine bestimmte ethnische Herkunft. Sie zeichnen sich häufig zum Beispiel dadurch aus, dass sie in ihrer Kindheit selbst Opfer von Vernachlässigung und schweren Misshandlungen geworden sind.³³ Auch die in Fällen von Partner:innentötungen zum Ausdruck kommenden männlichen Besitz- und Kontrollansprüche sind im Grundsatz universell. Solche Taten kommen bei Einhei-

mischen wie bei Zugewanderten vor. 2019 hatten knapp zwei Drittel der ermittelten Tatverdächtigen wegen (vollendeter oder versuchter) Partner:innentötung die deutsche Staatsangehörigkeit.³⁴ In bestimmten Fällen können zuweilen allerdings spezifische Motive eine Rolle spielen. Dabei geht es vor allem um Delikte zur Verteidigung der „Ehre der Familie“, die mit der Herkunft aus eher agrarisch geprägten Regionen mit häufig gering entwickeltem staatlichem Gewaltmonopol zusammenhängen können, in denen entsprechende patriarchal-kollektivistische Ehrverständnisse noch stärker verbreitet sind als im heutigen Westeuropa.³⁵

- Sehr problematisch sind Begründungen, wonach **unterstellte statistische Auffälligkeiten** eine Herkunftsnennung legitimieren sollen. Eine adäquate Einschätzung der Häufigkeiten von Straftaten in verschiedenen sozialen Gruppen im Hell- und Dunkelfeld ist (nicht nur) in der journalistischen Praxis oft schwierig. Umso mehr besteht hier die Gefahr, Klischees zu reproduzieren. Nicht selten wird dieses Argument beispielsweise bei **Drogendelikten** und hier insbesondere bei „afrikanischen Dealern“ angeführt, ohne dass dies einer näheren Betrachtung standhält: Im Jahr 2019 hatten 95% der nach dem Betäubungsmittelgesetz Verurteilten keine afrikanische Staatsangehörigkeit; 72% waren deutsche

³⁰ Steffen Zdun: Kriminalität: Heranwachsende, Migrationsbiografie und Banden. Expertise im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Berlin 2020.

³¹ Christian Walburg: Migration und Jugenddelinquenz, Münster 2014.

³² Die Ermittlungen zur Tatserie des rechtsextremen NSU sind hierfür ein eklatantes Beispiel, s. Pascal Dengler/Naika Foroutan: Die Aufarbeitung des NSU als deutscher Stephen-Lawrence-Moment?, In: K. Fereidooni/M. El (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer 2016, S. 436.

³³ Jens Struck/Anabel Taefi: Kriminalität, Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund: Quantitativ-kriminologische Forschung und das Deutungsmuster einer essentialistischen Kultur, Rechtspsychologie 2019, 5(3), S. 313, 323.

³⁴ Bundeskriminalamt: Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung, Berichtsjahr 2019. Wiesbaden: BKA 2020, S. 29, <https://tinyurl.com/4vy49b6s>

³⁵ Dietrich Oberwittler/Julia Kasselt: Ehrenmorde in Deutschland – 1996-2005, Köln 2011, S. 29.

- Staatsangehörige.³⁶ Hinzu kommen gerade hier mögliche Verzerrungseffekte, soweit allein auf das Hellfeld offiziell erfasster Verstöße Bezug genommen wird, die durch Kontrollen oder Anzeigen bekannt geworden sind.
- Für die Nennung im Einzelfall würde sprechen, wenn es sich um **Vorfälle aus Gruppen** heraus handelt, die sich gerade anhand des Merkmals einer gemeinsamen ethnischen Herkunft konstituieren, etwa bei entsprechenden Strukturen im Bereich der organisierten Kriminalität.
 - Bei Neuzuwanderern können im Herkunftsland (oder ggf. auf der Flucht) gemachte **(z.B. Gewalt-) Erfahrungen** für das Verständnis des Geschehenen relevant sein, was dafür sprechen kann, die Zuwanderungsgeschichte in längeren Berichten mit aufzugreifen. Auch kann die Tat mit der spezifischen Lebenssituation z.B. als Geflüchtete in Verbindung stehen, etwa bei Auseinandersetzungen in überfüllten Flüchtlingsunterkünften.
 - Im Fall von **grenzüberschreitenden Kriminalitätsstrukturen** gehört die ausländische Herkunft der Tatverdächtigen zur Beschreibung des Phänomens dazu. Ein Beispiel wären hier grenzüberschreitend aktive Täter bei Diebstählen.³⁷ Bei schweren Diebstahlsdelikten haben rund 17% der ermittelten ausländischen Tatverdächtigen einen Wohnsitz im Ausland, bei 30% ist kein (fester) Wohnsitz ermittelbar.³⁸

Soweit Herkunft bzw. Zuwanderungsgeschichte in den damit beschriebenen Konstellationen ein eigener Erklärungswert zukommen kann, ist für die Entscheidung über die Nennung im zweiten Schritt mit den negativen Folgen dessen abzuwägen.

Dabei kommt es entscheidend auf die Form der Thematisierung und der Einordnung dieser Umstände wie auch der Art der Berichterstattung an. Die Bandbreite reicht von der reinen Titulierung als „Clan-Kriminalität“ bis hin zur differenzierten Untersuchung, ob bestimmte Umstände einer Zuwanderungsgeschichte sich indirekt – nämlich vermittelt über Lebensumstände – auf die Begehung von Straftaten ausgewirkt haben können.

³⁶ Statistisches Bundesamt: Fachserie 10 Reihe 3 – Strafverfolgung 2019, Wiesbaden 2020, <https://tinyurl.com/44p9a6dv>

³⁷ S. hierzu Gina Rosa Wollinger/Nadine Jukschat: Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern. KFN-Forschungsbericht Nr. 133, Hannover 2017., <https://tinyurl.com/zaa73pmp>

³⁸ Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, Tatverdächtigen-Tabelle 29, Wiesbaden 2021, <https://tinyurl.com/4n33mv5x>

Fazit

Herkunft und Zuwanderungsgeschichte als solche sind im Kontext von Kriminalität ohne direkten Erklärungswert. Vielmehr muss genauer hingesehen werden, denn es kommt auf die individuelle Lebensgeschichte und die konkreten Lebensumstände an. Die bloße Nennung ohne weitere Einordnung und Erläuterung verschleiert daher mehr als sie zu erklären vermag. Sie befriedigt nicht legitime Informationsinteressen, sondern stellt falsche Zusammenhänge her. Eine möglichst stigmatisierungsarme Berichterstattung setzt im Gegensatz dazu voraus, dass die Bedeutung einer Zuwanderungsgeschichte erläutert wird – die im konkreten Einzelfall durchaus gegeben sein und dann gemäß Pressekodex auch genannt werden kann.

Statt der bloßen Nennung kommt es also darauf an darzustellen, *wie* die Zuwanderungsgeschichte zum Verständnis der Lebensgeschichte und Situation der Beteiligten bzw. zur Erklärung des Geschehenen beitragen kann und daher Relevanz für die Berichterstattung entfaltet. In diesem Sinne sollte bei einer Erwähnung der Herkunft in dem entsprechenden Beitrag begründet werden, warum die Angabe für erforderlich gehalten wurde. Dies geschieht derzeit nur in einem geringen Teil der Artikel, welche die Herkunft Tatverdächtiger erwähnen.³⁹



Diese Publikation wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

³⁹ S. etwa Heike Haarhoff (2020): Nafris, Normen, Nachrichten. Die Standards journalistischer Berichterstattung am Beispiel der Herkunftsnennung mutmaßlicher Straftäter der Kölner Silvesternacht 2015/2016, Baden-Baden: Nomos, S. 365.